

In der Morgenbefragung
am 13/7. 1950 U13/7

Telegramm
(Geh. Ch. V.)

Sekretariat
für Fragen des Schuman-Plans
Empfangen am: 13. 7. 50.
258/50

Germania Paris	12.7.50	9.40 Uhr
Auswärtig Bonn	12.7.50	13.25 Uhr

Empfangen
am 13/7

Nr. 2 vom 11.7.50

- 1) Abdr. an Wäld. v. Rob. mit Kopie
100% J. H. Min. (3x in)
Cito!
- 2) zu JachRath ← (x) am Mo
- 3) Wk Protok. Rand

Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten.
Für Herrn Blankenhorn.

U13/7

Monnet bat mich heute abend zu sich, um mich über Ergebnis seiner Unterhaltungen mit Chefs der Niederländischen und Belgischen Delegation zu informieren.

1. Monnet erklärte, daß Situation in Bezug auf niederländische Haltung "nicht schlecht" sei. Er sagte: "Man beginnt zu verstehen". Spierenburg habe ihm erklärt, daß niederländische Haltung nicht den englischen Standpunkt ausdrücke, vielmehr seien Niederlande einverstanden mit der Fusionierung von Souveränitätspartikeln. Monnet habe darauf erwidert, daß man unterscheiden müsse, ob Einschaltung des Minister-Komitees zugunsten der Stellung der Hohen Behörde beabsichtigt sei oder zu ihren Ungunsten. Im 2. Fall sei er, Monnet, da, und lehne deshalb Zuständigkeit des Minister-Komitees für die 2. Lesung einer Entscheidung der Hohen Behörde, so wie sie Spierenburg unverbindlich ins Auge gefaßt habe, ab. Spierenburg habe darauf erwidert, daß man Minister-Komitee brauche, einmal um Verbindung der Hohen Behörde mit den Regierungen zu gewährleisten in Bezug auf die Fragen, die zur Zuständigkeit der Hohen Behörde gehörten; zweitens aber, um ein Organ für Erörterung der Probleme zu schaffen, die zur Zuständigkeit der nationalen Wirtschaftspolitik gehörten, aber durch Maßnahmen der Hohen Behörde beeinflusst würden. Zur Illustration habe Spierenburg das Beispiel gewählt, daß die Niederlande auf Kohleneinfuhren aus Polen angewiesen sein könnten und aus diesem Grunde ein Programm des Baues eigener Schiffe entwickelten. Spierenburg habe

x

x

a)

β)

angedeutet.

2
x
angedeutet, daß man über diese zur Zuständigkeit der nationalen Wirtschaftspolitik gehörenden mittelbaren Kompetenzen der Tätigkeit der Hohen Behörde, sogenannte "problèmes annexes", in dem Minister-Komitee mit einfacher oder Zweidrittel-Mehrheit entscheiden könne. Monnet habe darauf geantwortet, er müsse zugeben, daß eine Intimität der Beziehungen zwischen den Regierungen und der Hohen Behörde erwünscht sei und daß insoweit in dem französischen Arbeitsdokument sich "ein Loch" befinde, es sei hier keine organische Verbindung vorgesehen. Man könnte daher daran denken, daß alle drei Monate eine gemeinsame Sitzung der Hohen Behörde und der zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, in erster Linie der Wirtschaftsminister, stattfinde, in der die Hohe Behörde, das was sie getan habe, was sie tue und was sie zu tun beabsichtige, erläutere (ohne um eine Zustimmung des Ministerkomitees zu bitten, weil es sich um Angelegenheiten der Zuständigkeit der Hohen Behörde handele); ebenso sei dort Gelegenheit, daß die Minister die die Hohe Behörde interessierenden Fragen ihrer Wirtschaftspolitik erläutern. Die Voraussetzung für diese Lösung sei indessen, daß die Hohe Behörde eine klar definierte und nicht allzu beschränkte Zuständigkeit erhalte. Der Kerngedanke von Spierenburg sei, daß das Minister-Komitee die problèmes annexes im oben erläuterten Sinn, die die Resultate der Entscheidungen der Hohen Behörde seien, mit einfacher oder Zweidrittel-Mehrheit entscheide. Monnet bezeichnete dies als eine gute Idee, die im Sinne einer zusätzlichen Fusionierung von Souveränitätsrechten wirke.

2.
x
Mit Suetens habe die Unterhaltung so begonnen, daß dieser darauf hingewiesen habe, daß die Abgabe von Souveränitätsrechten eine bestimmte Grenze haben müsse. Monnet habe darauf erwidert, daß einerseits die Beratungen der handelspolitischen Arbeitsgruppe ergeben würden, worüber sich die Regierungen von vornherein zu verständigen hätten, andererseits aus den Beratungen des von Hirsch geleiteten Produktionsausschusses sich ergeben werde, wo die Grenze zwischen der Zuständigkeit der Hohen Behörde und derjenigen der Minister der Mitgliedstaaten, also auch des Minister-Komitees, verlaufe. Sodann habe Suetens der Unkündbarkeit des Vertrages widersprochen und erklärt, daß

*schon mit
genügen*

seine Regierung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sich höchstens auf 50 Jahre binden könne. Schliesslich sei über die Frage der gemeinsamen parlamentarischen Versammlung gesprochen worden. Nach anfänglichem Widerstreben habe Suetens schliesslich zu erkennen gegeben, dass er van Zeeland vermutlich für folgende Erwägung gewinnen werde: Da die Hohe Behörde den Regierungen nicht verantwortlich sei, sie aber andererseits irgendeiner Instanz verantwortlich sein müsse, bleibe als Organ, um diese Verantwortlichkeit zu realisieren, nur eine Repräsentation der Souveränität des Volkes. Auch brauche man, um der europäischen Idee willen eine öffentliche Meinung und öffentliche Debatten. X

3. Anschliessend fasste Monnet sein Urteil über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in die folgenden Bemerkungen zusammen, die er, wie er betonte, den anderen Delegationen noch nicht eröffnet habe. Er glaube, dass in der europäischen Frage ein Fortschritt erzielt sei, wie er vor drei Monaten nicht habe erwartet werden können. Dies veranlasse ihn, an eine grössere Rolle der gemeinsamen parlamentarischen Körperschaft zu denken und zwar in folgender Weise: Wenn bei der alle drei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzung der Hohen Behörde und des Minister-Komitees eine Regierung einer Entscheidung der Hohen Behörde in einer Interessenfrage (*vielleicht Zahlung*) (question sur le fonds) z.B. Zahlungsbilanz oder Vollbeschäftigung, widerspreche, dann könne es entweder zu einer Einigung mit der Hohen Behörde kommen oder nicht. Im zweiten Fall möge eine Entscheidung der Mehrheit des Minister-Komitees darüber herbeigeführt werden, dass die Frage der gemeinsamen parlamentarischen Versammlung vorgelegt werde. Monnet meinte, man könne in einer Welt, in der alle Regierungsautorität auf repräsentativen Versammlungen beruhe, Europa nicht ohne eine solche Versammlung bauen, wobei man vielleicht daran denken könne, die Lösung der von den nationalen Parlamenten gewählten gemeinsamen Versammlung nur als eine vorläufige anzusehen, an deren Stelle künftig eine unmittelbar von den europäischen Völkern gewählte Versammlung zu treten habe. Er glaube jetzt, dass das Schiedsgericht nur zuständig sein X

sein könne, wenn eine Interpretation der Rechtsgrundlage der Befugnisse der Hohen Behörde oder ein "excès des pouvoirs" in Frage stehe, dagegen nicht, wenn es sich um politische Fragen handele. Insofern müsse er das französische Arbeitsdokument korrigieren. Dies enthalte, in dem es auch für die Verletzung von politischen Interessen der Mitgliedstaaten das Schiedsgericht für zuständig erkläre, eine Tendenz, das Schiedsgericht letztlich an die Stelle der Hohen Behörde zu setzen.

Monnet betonte, dass er es nicht für richtig halte, diese hier unter Ziffer 3 berichteten Gedankengänge jetzt schon in den Verhandlungen auszusprechen. Er bat nur, dass sie auch von der deutschen Seite überdacht würden.

Hallstein